

tums an dem Schwarzburg-Sondershäuserischen Kammergute auf den Staat nicht im Wege eines gegen den Kläger gerichteten Staatshoheitsakts, sondern durch private Verhandlungen zwischen ihm und den neuen Machthabern erfolgt sei, bei denen sich beide Teile als Gleichberechtigte gegenüberstanden hätten, und daß auch eine staatsrechtliche Regelung der Kammergutsfrage nicht stattgefunden habe. Dieses Ergebnis wird gewonnen durch Anwendung und Auslegung nichtreversiblen Rechts, denn nach § 549 Abs. 1 ZPO. in Verbindung mit § 1 der Verordnung betreffend die Begründung der Revision vom 28. September 1879 gehört die in Rede stehende Schwarzburg-Sondershäuserische Gesetzgebung zu den Rechtsnormen, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann. Eine Nachprüfung im gegenwärtigen Rechtszug ist sonach ausgeschlossen.

Die Revision behauptet, es sei in jedem Gesetze, auch wenn es privatrechtliche Abmachungen bestätige und ausführe, ein Hoheitsakt des Staates zu sehen. Sie rügt Verletzung dieses Grundsatzes, den sie als „allgemein staatsrechtlich“ bezeichnet. Allein auch dies Vorbringen muß an den Grenzen scheitern, die das Gesetz dem Rechtsmittel der Revision setzt. Das Vorhandensein allgemein staatsrechtlicher Grundsätze, auf deren Verletzung oder Nichtanwendung die Revision unter allen Umständen gestützt werden könnte, ist nicht anzuerkennen. Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat häufig ausgesprochen, daß die im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgedanken bei der Beurteilung staatsrechtlicher Fragen, deren Regelung der Landesgesetzgebung zukommt, nur als Teil des Landesstaatsrechts Anwendung finden können, und daß sich mithin ihre Revision danach bestimmt, ob auf die Verletzung derjenigen landesrechtlichen Vorschriften, zu deren Ergänzung sie dienen, die Revision gestützt werden darf (vgl. RGZ. Bd. 95 S. 146, Bd. 97 S. 44, Bd. 104 S. 60; Warn. 1917 Nr. 53, 1921 Nr. 1). Entsprechendes hat zu gelten, wenn zur Ergänzung allgemeine Sätze, welche die Rechtswissenschaft aufgestellt hat, herangezogen werden (vgl. Warn. 1914 Nr. 270).

Entscheidungen des Reichsgerichts  
Zivilsachen 109, 11-17

3. 1. Zur Tragweite des § 565 Abs. 2 ZPO.
2. Zur Tragweite des Art. 57 GG. zum BGB.
3. Sind die Rechtsgrundsätze des Art. 153 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 auf solche Enteignungen anwendbar, die vor ihrem Inkrafttreten stattgefunden haben?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1924 i. S. Sizzo Prinz von Schwarzburg (kl.) w. Land Thüringen (vorm. Freistaat Schwarzburg-Rudolstadt) (Bekl.). VII 795/23.

- I. Landgericht Rudolstadt.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger war durch Landesgesetz vom 1. Juni 1896 zur Nachfolge in die Regierung und das Kammergut des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt berufen worden. Fürst Günther zu Schwarzburg, der, abgesehen von dem Kläger, der letzte kinderlose Agnat des Schwarzburgischen Gesamthauses war, verzichtete am 23. November 1918 auf die Regierung in Schwarzburg-Rudolstadt, nachdem er am Tage zuvor mehrere Gesetze erlassen hatte, die den Übergang des Landes zum Freistaat regeln sollten. Durch diese Gesetzgebung wurde auch bestimmt, daß das Fürstliche Hausfideikommißvermögen (Kammergut) mit gewissen Einschränkungen in das Eigentum des Staates übergehen und demgemäß die Umschreibung des dazu gehörigen Grundbesitzes erfolgen sollte.

Der Kläger erachtet diese Verfügungen über das Kammergut als für ihn unverbindlich. Mit der Klage beantragte er in erster Reihe, festzustellen, daß der Staat an dem zum Kammergute gehörigen Jagdschloß Ratsfeld, zum mindesten dem Kläger gegenüber, kein Eigentum erworben habe, daß dieses vielmehr noch im fideikommissarischen Eigentume des Fürstlichen Hauses Schwarzburg stehe und nach dem Tode des Fürsten Günther im Wege der hausrechtlichen Erbfolge dem Kläger oder dessen ebenbürtigen Nachkommen zufalle. Hilfsweise beantragte er Beurteilung des Staats zur Zahlung von 100000 M nebst Zinsen.

Das Landgericht wies die Hauptanträge ab und verurteilte den Staat, dem Kläger nach dem Ableben des Fürsten Günther 100000 M zu bezahlen. Hiergegen legten beide Teile Berufung ein. Der Staat verlangte völlige Abweisung der Klage und erhob die Einrede der

Unzulässigkeit des Rechtswegs, während der Kläger auf seine Hauptanträge zurückkam und auch den Hilfsantrag aufrecht erhielt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück und erkannte wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs auf völlige Abweisung der Klage.

Auf Revision des Klägers erkannte das Reichsgericht am 9. März 1923 (VII 212/22), daß wegen der Hauptanträge der Klage der Rechtsweg unzulässig, die vom Oberlandesgericht ausgesprochene Klageabweisung mithin insoweit zu bestätigen sei, daß hingegen wegen des auf Entschädigung in Geld gerichteten Hilfsantrags der Rechtsweg für zulässig zu erklären, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen sei.

Nachdem mit Ablauf des 31. März 1923 die ehemaligen thüringischen Einzelstaaten als Kommunalverbände zu bestehen aufgehört haben, und das Land Thüringen ihr Rechtsnachfolger geworden ist, trat dieses an Stelle des Freistaats Schwarzburg-Rudolstadt in den Rechtsstreit ein. Der Kläger beantragte in der erneuten Berufungsverhandlung, den Staat zur Zahlung einer nach Ziffer und Aufwertung näher angegebenen Geldsumme zu verurteilen. Der Staat beantragte, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, dagegen auf seine Berufung die Klage gänzlich abzuweisen. Das Oberlandesgericht erkannte dahin, daß der Kläger auch mit seinem Hilfsanspruch abgewiesen werde. Die abermals vom Kläger eingelegte Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

In dem nunmehr angefochtenen Urteil geht der Berufungsrichter davon aus, daß dem Kläger für die Entziehung seines Anwartschaftsrechts auf das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Hausfideikommißvermögen (Kammergut) nach gemeinrechtlichen Grundsätzen ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat zustehen würde, wenn er ihm nicht durch das Landesgesetz vom 22. November 1918 betreffend die Abfindung des Fürstlichen Hauses nach dem Verzicht des Fürsten auf die Regierung (GS. für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1918 Nr. 30 S. 78) abgesprochen worden wäre. Der Vorderrichter nimmt an, daß dies geschehen sei, und gelangt so zur Abweisung des allein noch im Streite befangenen Entschädigungsanspruchs.

Die Revision rügt zunächst, das Oberlandesgericht sei der rechtlichen Beurteilung in dem früheren Revisionsurteil nicht gefolgt; dort sei ausgeführt worden, daß in dem erwähnten Gesetz ein ausdrücklicher Ausschluß des Entschädigungsanspruchs nicht zu finden sei. Ein Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO. liegt jedoch nicht vor. Das Urteil vom 9. März 1923 enthält nämlich keine Aufhebung des Berufungsurteils, wie sie in der genannten Vorschrift vorausgesetzt wird, sondern eine gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. getroffene Entscheidung in der Sache selbst. Im damaligen Verfahren war vom Oberlandesgericht die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs beschränkt worden, und demgemäß erkannte das Reichsgericht, indem es entgegen der Entscheidung des Berufungsgerichts wegen des Hilfsantrags des Klägers den Rechtsweg für zulässig erklärte, über den ihm unterbreiteten Teil des Streitstoffs abschließend. An dieses Erkenntnis hat sich das Oberlandesgericht offenbar gebunden gehalten, denn es hat unter Abstandnahme von Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs sachlich über den Entschädigungsanspruch entschieden. Somit ist auch § 318 ZPO. nicht verletzt.

Wenn die Revision ferner meint, das Berufungsgericht habe nicht, wie es erforderlich gewesen sei, einen ausdrücklichen Ausschluß des Entschädigungsanspruchs festgestellt, so ist darauf hinzuweisen, daß es ausspricht, das Gesetz verleihe dem Kläger eine Entschädigung sehr deutlich. Es muß genügen, wenn der zweifelfreie Sinn des Gesetzes ermittelt wird. Die Auslegung des Vorderrichters ist im übrigen der Nachprüfung im gegenwärtigen Rechtsgange entzogen, da nach § 549 Abs. 1 ZPO. in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 28. September 1879 die Revision auf die Verletzung der Schwarzburg-Rudolstädtischen Gesetze vom 22. November 1918 nicht gestützt werden kann. Dem landesrechtlichen Gebiete würde auch die von der Revision berührte Frage angehören, ob der Ausschluß des Entschädigungsanspruchs in dem das Anwartschaftsrecht des Klägers vernichtenden Gesetze selbst ausgesprochen werden durfte oder ein besonderes Gesetz erforderte. Doch sei bemerkt, daß keinesfalls gemeinrechtliche Grundsätze dem entgegenstehen, daß der Ausschluß durch dasselbe Gesetz erfolgte, welches den Eingriff vornahm.

Die Revision führt weiter aus, ein Landesgesetz hätte den Ent-

Schädigungsanspruch nur dann mit privatrechtlicher Wirkung entziehen können, wenn es sich in den reichsrechtlichen Schranken gehalten hätte. Das durch Art. 57 GG. BGB. als subsidiäre Rechtsquelle aufrecht erhaltene gemeine deutsche Privatsfürstenrecht habe daher durch die Landesgesetzgebung nicht abgeändert werden können. Dieses kenne nicht die Möglichkeit eines Eingriffs der Landesgesetzgebung in die auf seinem Boden erwachsenen privatrechtlichen Ansprüche gegen den Staat auf Entschädigung wegen der Entziehung von Anwartschaften. Die hierin enthaltene Rüge der Verletzung des Art. 57 GG. BGB. würde nur dann zum Erfolge führen können, wenn diese Gesetzesvorschrift den Satz enthielte, daß die Hausverfassungen der landesherrlichen Familien, als deren Bestandteil beim Fehlen besonderer Rechtsnormen subsidiär auch das gemeine deutsche Privatsfürstenrecht in Betracht kommt, den Landesgesetzen vorgingen, daß also hausrechtliche Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung nicht geändert werden dürften. Jedoch ist zu verneinen, daß dem Art. 57 diese Tragweite innewohne. Entsprechend seiner Stellung in dem Abschnitt, der das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen regelt, beschränkt er sich darauf, bezüglich des Rechtszustandes der Landesherrn und der Mitglieder ihrer Familien Reichsrecht und Landesrecht voneinander abzugrenzen. Das letztere setzt sich aus den Hausverfassungen und den Landesgesetzen zusammen; zwischen diesen beiden Gattungen von landesrechtlichen Rechtsnormen die Grenze zu setzen, war das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch nach den Zwecken, die es verfolgte, nicht berufen, vielmehr hat es sicherlich auch insofern den Rechtszustand, der am 1. Januar 1900 in den einzelnen Bundesstaaten herrschte und gemäß dem Landesrechte auch geändert werden konnte, unberührt lassen wollen. Dies muß um so mehr angenommen werden, als es sich bei dem Verhältnis zwischen Hausverfassung und Landesgesetz wesentlich um eine Frage des öffentlichen Rechts handelt, in das einzugreifen die privatrechtliche Gesetzgebung des Reichs keine Veranlassung hatte. Deren Vorarbeiten ergeben keinen Anhalt dafür, daß eine andere Auslegung des Art. 57 geboten wäre. Zwar heben die Motive zu dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. 1 S. 10 flg.) hervor, die Autonomie der souveränen Häuser müsse, wie sie bisher bestanden habe, auch ferner bestehen, aber der weitere Verlauf der Erörterungen,

wo es heißt: „Das Bürgerliche Gesetzbuch kann insoweit nur subsidiäre Geltung haben; es gehen ihm vor sowohl die zur Zeit der Einführung bestehenden als auch die künftig erlassenen haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften“, zeigt deutlich, daß eine Wahrung jener Autonomie nur gegenüber dem Reichsrecht beabsichtigt war.

Hiernach ist dem Art. 57 eine Norm, die dem Erlasse der Schwarzburg-Rudolstädtischen Gesetze vom 22. November 1918 entgegenstehe, nicht zu entnehmen, und es bedarf somit keines Eingehens auf die Frage, ob damals der Kläger Mitglied des Schwarzburgischen Fürstenhauses war. Ebenso mag dahinstehen, ob etwa das gemeine deutsche Privatsfürstenrecht den Satz enthält, daß die Landesgesetzgebung nicht befugt sei, Entschädigungsansprüche von der Art des hier verfolgten auszuschließen. Sollte dies der Fall sein, so würde der jedenfalls nur subsidiär geltende Satz auf dem in Rede stehenden Rechtsgebiet um deswillen keine Anwendung leiden können, weil nach dem Rechtszustand in Schwarzburg-Rudolstadt die Angelegenheiten des Kammerguts der Regelung durch die Landesgesetzgebung unterlagen. Dies geht daraus hervor, daß das Grundgesetz (Verfassung) vom 21. März 1854 (GS. S. 35) einen Abschnitt: „Von den Domänen“ (§§ 9, 10, 11) enthält, der die Eigentumsverhältnisse am Kammergute regelt und über seine Verwaltung, Veräußerung und die Verwendung seiner Einkünfte Bestimmungen trifft.

Die Revision sucht schließlich darzulegen, daß die dem Kläger gegenüber vorgenommene Rechtsentziehung insofern gegen das Reichsrecht verstoße, als die Grundsätze des Art. 153 RVerf. vom 11. August 1919 für verletzt zu erachten seien. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Enteignung — wenn eine solche im Sinne jener Vorschrift überhaupt vorliegt — als am 1. April 1919 vorgenommen zu gelten hätte (vgl. § 3 des Gesetzes vom 22. November 1918 über das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Hausfideikommißvermögen, GS. 1918 Nr. 29 S. 76), also vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung erfolgt wäre. Vorher gab es keine reichsrechtlichen Grundsätze von der Art, wie sie im Art. 153 RVerf. aufgestellt sind, vielmehr war das in Rede stehende Rechtsgebiet durch Art. 109 GG. BGB. ausdrücklich der Landesgesetzgebung überlassen worden. Abgesehen von der hier nicht interessierenden prozeßrechtlichen Bestimmung, daß wegen der Höhe der Entschädigung für

eine Enteignung der ordentliche Rechtsweg eröffnet wird, können mithin die neuen Rechtsgrundsätze des Art. 153 RVerf. auf frühere Enteignungen keine Anwendung finden.

4. 1. Wie ist der gemeine Handelswert des Guts im Sinne des Art. 34 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (ZÜ.) zu bestimmen, insbesondere bei Berücksichtigung der Entwertung des deutschen Geldes? In welcher Währung sind Frachtauslagen zu erstatten (Art. 34 Satz 2 ZÜ.)?

2. Zur Verpflichtung der Eisenbahn, bei grober Fahrlässigkeit den vollen Schaden zu vergüten (Art. 41, 42 ZÜ.).

3. Zahlungsverzug der Bahn infolge verzögerter Behandlung des Erstattungsge suchs. Schadensersatzpflicht der Bahn als Folge des Zahlungsverzugs im internationalen Frachtverkehr.

I. Zivilsenat. Ur t. v. 24. September 1924 i. S. Sch. & Co. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn (Bekl.). I 586/23.

I. Landgericht München I. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit internationalem Frachtbrief übergab am 18. Februar 1921 die Klägerin der Eisenbahngüterabfertigung zu Furth in Bayern eine Ladung Hohlglas zur Beförderung nach Triest. Die Beförderung geschah in demselben offenen Eisenbahnwagen, in welchem die Ware von der Glasfabrik in Tepliz an die Klägerin nach Furth gesandt war. Das Gut ist am Bestimmungsort nicht angelangt. Mit Schreiben vom 26. November 1921 teilte die Klägerin dem Tarifamt der bayerischen Staatsbahn in München den Sachverhalt mit und bat, da das Frachtgut als verloren zu betrachten sei, um Erstattung des Fakturenbetrags nebst Frachtkosten und Spesen im Gesamtbetrage von 1695,50 M und 70325,40 tschechoslowakischen Kronen. Nach längerem Schriftwechsel übersandte das Tarifamt der Klägerin 30888,80 M. Dabei legte es der Berechnung zwar die von der Klägerin in Ansatz gebrachten Beträge zugrunde, rechnete aber die tschechoslowakischen Kronen nach dem Kurse desjenigen Tages, an dem laut Frachtbriefstempel das Gut in Furth zur Beförderung angenommen war, in Mark um. Hiermit gab die Klägerin sich nicht

zufrieden. Mit der Behauptung, daß der gezahlte Betrag am Zahlungstage nur den Wert von 188,77 Kronen gehabt habe, erhob sie Klage auf Zahlung von 38421,80 Kronen oder des am Zahlungstage dieser Summe entsprechenden Betrags in Reichsmark nebst 6% Zinsen seit dem 26. November 1921 gegen Rückvergütung von 30851,50 M. Die Beklagte bat um Abweisung der Klage. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Beklagte legte Berufung ein und behauptete unter Vorlegung der Abschrift eines Schreibens des Vorstandes der Delegation in Trient vom Mai 1923, das Frachtgut sei am 1. März 1921 auf der Fahrt zwischen Salurn und San Michele verbrannt. Deshalb stellte sie nunmehr jede Haftung der Bahn für den Schaden in Abrede. Die Klägerin bestritt den Brand. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

... Es kann nicht anerkannt werden, daß Art. 34 ZÜ. verletzt ist, wenn man davon ausgeht, daß das Frachtgut am Ort und zur Zeit der Absendung einen in deutscher Währung ausgedrückten Wert gehabt hat. Denn alsdann stellt diesen Wert derjenige Betrag in Mark dar, den das Gut zu jener Zeit, nicht zur Zeit der Zahlung hatte. Aus der Verpflichtung zum Ersatz des Wertes folgt nicht, daß der Wert nach dem Währungsstande der Zahlung zu erstatten ist. Denn die Mark hatte jedenfalls zur Zeit der Versendung Anfang 1921 ihre Eigenschaft als Wertmesser in Deutschland noch nicht verloren. Derjenige Markbetrag, der den Wert zur Zeit der Versendung darstellte, blieb auch weiterhin der gemeine Wert im Sinne des Art. 34 ZÜ. Durch die spätere Geldentwertung allein, ohne den Hinzutritt besonderer Umstände, konnte daran im vorliegenden Falle nichts geändert werden, da der Geldwert zwischen der Auflieferung des Gutes und dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Ersatzanspruchs nicht in einem eine Aufwertung rechtfertigenden Maße gesunken ist. Anders würde die Sache allerdings liegen, wenn das in Frage kommende böhmische Hohlglas in jener Zeit durchweg auch in Deutschland im Zwischenhandel nur in tschechoslowakischen Kronen gehandelt worden wäre. Denn alsdann würde der gemeine Handelswert auch nur in solchen Kronen bestehen. Gerade diese — allerdings wenig wahrscheinliche — Behauptung hat die Klägerin aber